



Lieferungen und sonstige Leistungen an NATO-Truppenangehörige

Ein Überblick



IHK
München und
Oberbayern

Lieferungen und sonstige Leistungen an NATO-Truppenangehörige

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Lieferungen und Leistungen von deutschen Unternehmen an im Inland stationierte NATO-Streitkräfte und deren ziviles Gefolge von der Umsatzsteuer befreit. Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen.

Inhalt

Allgemeines	2
Grundsätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung	3
Amtliche Beschaffungsstelle als Auftraggeber	3
Bestimmung der Leistung zum ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Truppe, ihr ziviles Gefolge oder deren Angehörige (berechtigte Personen)	3
Berücksichtigung der Steuerbefreiung bei der Preisberechnung.....	4
Rechnungstellung.....	4
Nachweis der Steuerbefreiung	4
Vereinfachte Beschaffungsverfahren	4
Muster Abwicklungsschein und Beschaffungsaufträge im einfachen Verfahren	5

Allgemeines

Die Umsatzsteuerbefreiung von Lieferungen und sonstigen Leistungen an im Inland stationierte NATO-Streitkräfte und deren ziviles Gefolge richtet sich nach Artikel 67 Abs. 3 NATO-ZAbk. Dabei handelt es sich um einen selbständigen Befreiungstatbestand außerhalb des Umsatzsteuergesetzes, der den Befreiungstatbeständen des Umsatzsteuergesetzes vorgeht. Die Umsatzsteuerbefreiung schließt den Vorsteuerabzug des leistenden Unternehmers nicht aus § 15 Abs. 3 Nr. 1 a i. V. m § 26 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG). Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung in einem Grundsatzschreiben vom 22. Dezember 2004 erläutert, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Nato-Truppenangehörige und Umsatzsteuerbefreiung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte des Schreibens aufgelistet.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Amtliche Beschaffungsstelle als Auftraggeber

Die Lieferung oder sonstige Leistung muss von der amtlichen Beschaffungsstelle der Truppe oder des zivilen Gefolges oder von einer deutschen Behörde für die Truppe oder das zivile Gefolge in Auftrag gegeben worden sein. Die amtliche Beschaffungsstelle muss demnach an der Begründung der Leistungspflicht mitgewirkt haben. Der Auftrag gilt nur dann als von einer amtlichen Beschaffungsstelle erteilt, wenn er von einem abschlussbevollmächtigten Vertreter unterzeichnet ist. Das BMF gibt die amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen, die zur Erteilung solcher Aufträge berechtigt sind, in Form einer aktuellen Liste bekannt, welche unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Nato-Truppen und Umsatzsteuerbefreiung abrufbar ist.

Bestimmung der Leistung zum ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Truppe, ihr ziviles Gefolge oder deren Angehörige (berechtigte Personen)

Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen müssen für den Ge- oder Verbrauch durch die Truppe, ihr ziviles Gefolge oder deren Angehörige (berechtigte Personen) bestimmt sein.

Als berechtigte Personen gelten:

- Mitglieder der Truppe
- Mitglieder des zivilen Gefolges
- Angehörige eines solchen Mitgliedes der Truppe bzw. des zivilen Gefolges gem. Art. I Abs. 1 Buchst. c NATO-Truppenstatut sowie ein nicht unter Art. I Abs. 1 Buchst. c NATO-Truppenstatut fallender naher Verwandter eines Mitglieds der Truppe oder eines zivilen Gefolges, der von diesem aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig ist, von ihm tatsächlich unterhalten wird, die Wohnung teilt, die das Mitglied inne hat, und sich mit Genehmigung der Behörden der Truppe im Bundesgebiet aufhält,
- Angestellte bestimmter Organisationen, die wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden - z. B. bestimmte Colleges und Universitys - sowie die Angehörigen dieser Personen,
- Angestellte bestimmter nichtdeutscher Unternehmen wirtschaftlichen Charakters, die ebenfalls wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden sowie die Angehörigen dieser Personen und
- technische Fachkräfte, die ebenfalls wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden, sowie die Angehörigen dieser Personen.

Berücksichtigung der Steuerbefreiung bei der Preisberechnung

Die Steuerbefreiung muss bei der Berechnung des Preises berücksichtigt sein. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der leistende Unternehmer das Entgelt erkennbar in Höhe der Steuerentlastung mindert. Folglich bedeutet dies, dass eine Umsatzsteuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn in der Rechnung über die Leistung Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist.

Rechnungstellung

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die Truppe bzw. das zivile Gefolge, vertreten durch die jeweilige amtliche Beschaffungsstelle, oder eine deutsche Behörde, die Lieferungen oder sonstige Leistungen für die ausländische Truppe in Auftrag gibt. Der Truppenangehörige selbst ist nicht der Vertragspartner und Leistungsempfänger des Unternehmers, auch wenn er die Ware oder Dienstleistung unmittelbar in Empfang nimmt.

Nachweis der Steuerbefreiung

Das Unternehmen hat die Steuerbefreiung grundsätzlich durch einen ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis gemäß § 73 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuerdurchführungs-Verordnung (UStDV) zu dokumentieren. Den Belegnachweis für steuerfreie Lieferungen und Leistungen an die Truppe hat es durch einen ordnungsgemäß ausgestellten Abwicklungsschein zu erbringen.

Vereinfachte Beschaffungsverfahren

Zur Erleichterung der Beschaffungsverfahren für Leistungen an berechnete Personen haben die Truppen vereinfachte Verfahren bis zu einem bestimmten Wert eingeführt. Die Wertgrenzen betragen für Lieferungen und sonstige Leistungen im

- amerikanischen Beschaffungsverfahren 2.500,00 Euro,
- britischen Beschaffungsverfahren 2.500,00 Euro,
- französischen Beschaffungsverfahren 2.000,00 Euro,
- kanadischen Beschaffungsverfahren 1.500,00 Euro,
- niederländischen Beschaffungsverfahren 1.500 Euro,
- belgischen Beschaffungsverfahren 2.500 Euro.

Leistungen an die berechtigten Personen sind demnach steuerfrei, wenn die vorgenannten Wertgrenzen nicht überschritten werden und das vereinfachte Verfahren eingehalten wird. Die US-Streitkräfte stellen hierfür ein Merkblatt zur Verfügung, was unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Nato-Truppenangehörige und Umsatzsteuerbefreiung abrufbar ist.

Das Bundesfinanzministerium hat sich zu den Anforderungen des vereinfachten Verfahrens in einem Schreiben vom 30. April 2012 bezüglich der Unterschrift auf den Abwicklungsschein geäußert, welches ebenfalls unter dem angegebenen Link zur Verfügung steht. Dort finden Sie auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums und ein Muster zur Einführung eines britischen Vereinfachungsverfahrens vom 4. Februar 2013, sowie ein Schreiben vom 25. Juli 2014 mit Muster zur Erhöhung der Wertgrenze beim belgischen Vereinfachungsverfahren.

Muster Abwicklungsschein und Beschaffungsaufträge im einfachen Verfahren

Ein Muster der zu verwendeten Formulare finden Sie ab S. 31 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2004.

Stand: Januar 2020

Name des Verfassers: Katja Reiter
Referat: Steuern und Finanzen,
E-Mail: katja.reiter@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.